

Info des Landesvorstands des BRV

Neues Dienstrecht - Besserstellung ab 1. 1. 2011 neu eingestellter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Klagen gegen die Besoldungshöhe

Mit dem seit 01.01.2011 geltenden neuen Dienstrecht wurde das Lebensaltersprinzip der R-Besoldung durch eine Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt. Die ursprünglich 12 Lebensaltersstufen wurden durch 11 Dienstaltersstufen, die den bisherigen Stufen 2 bis 12 betragsmäßig entsprechen, ersetzt, wobei die erste Stufe wegfiel.

Dies hat zur Folge, dass neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen sich im Vergleich zu bereits im Dienst befindlichen besser stellen. Letztere werden in die Dienstaltersstufe übergeleitet, die betragsmäßig ihrer Lebensaltersstufe entspricht. So erhält z.B. eine Kollegin, die mit 27 Jahren ihren Dienst beginnt, die gleiche Besoldung wie ihr 29 Jahre alter Kollege, der bereits seit 2 Jahren Richter oder Staatsanwalt ist. Sie wird die Endstufe auch bereits mit 47 und nicht erst mit 49 Jahren erreichen wie ihr Kollege, was hinsichtlich des Gesamtlebenseinkommens einen erheblichen Vorteil darstellt.

Diese Benachteiligung könnte dadurch vermieden werden, dass die Überleitung bereits im Dienst befindlicher Kolleginnen und Kollegen nicht betragsmäßig, sondern entsprechend ihrem Dienstalter erfolgte. Dies wäre für all diejenigen von Vorteil, die noch nicht die Endstufe erreicht haben und ihren Dienst vor dem 29. Lebensjahr angetreten haben bzw. berücksichtigungsfähige Zeiten nach Art. 31 BesG haben (z.B. Bundeswehr, Kindererziehung).

Eine ähnliche gesetzliche Neuregelung der R-Besoldung findet sich in Berlin. Der Berliner Landesverband des DRB hält sie für mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 I GG nicht vereinbar. Auch stelle die Neuregelung nach der Rechtsprechung des EuGH eine ungerechtfertigte Altersdiskriminierung dar (Urteil vom 8. Sept. 2011, C-297/10 und C-298/10). Deshalb sei eine Klage der betroffenen Kolleginnen und Kollegen, wenn auch nicht ohne Risiko, wohl nicht aussichtslos, zumal die Richterbesoldung in Berlin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet sei (http://drb-berlin.de/besoldung/Votum_Leitfaden_Besoldungsneuregelung.pdf).

Ob die Neuregelung des bayerischen Besoldungsrechts einen Verstoß gegen Art. 3 I GG darstellt, ist gleichwohl fraglich. Das BVerfG hat wiederholt Stichtagsregelungen wie im vorliegenden Fall für zulässig erachtet, etwa zur Nachwuchsgewinnung oder Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes (so z.B. in einem Beschluss vom 26.04.95 - II BVR 794/91 NVwZ 1996/580 ff.).

Auch dürfte die Entscheidung des EuGH auf die Neuregelung der R-Besoldung in Bayern möglicherweise nicht anwendbar sein. Dieses Urteil erging zu Überleitungsregelungen im Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin.

Bereits anhängig beim BVerfG sind 2 Verfahren, die vom OVG NRW vorgelegt wurden, das die Besoldung von 2 Kollegen (beide R 1) für zu gering und verfassungswidrig hält (2 BvL 17/09 und 2 BvL 18/09). In beiden Fällen bezieht sich die Vorlage auf die zu geringe Besoldung der Richter in NRW im Jahr 2003, also nicht auf Übergangsregelungen oder wegen Verstoßes gegen die Altersdiskriminierung.

Was die möglicherweise zu niedrige R-Besoldung angeht, ist zu berücksichtigen, dass sie in Bayern höher ist als im Bund und jedem anderen Bundesland. Die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Höhe der Bezüge in Bayern sind daher skeptischer zu sehen.

Sollten Klagen der von der Neuregelung benachteiligten Kolleginnen und Kollegen erfolgreich sein, oder aus einer Entscheidung des BVerfG auch für Bayern zu niedrige Bezüge festzustellen sein, erfolgen keine automatischen Nachzahlungen an alle Betroffene. Nötig ist vielmehr, dass Kolleginnen und Kollegen, die ihre Rechte sichern wollen, Widerspruch gegen die Festsetzung ihrer Bezüge beim Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Besoldung einlegen. Hinsichtlich der Übergangsregelung könnte dies unter Hinweis auf Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG und die Entscheidung des EuGH erfolgen, hinsichtlich der Besoldungshöhe generell unter Hinweis auf die anhängigen Verfahren vor den BVerfG. Dieser Widerspruch sollte, jedenfalls was die Überleitungsbestimmungen anlangt, zur Fristwahrung noch in diesem Jahr erfolgen.

Dezember 2011

Josef Grieser,
Referent für Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht im BRV